

Mistraderegulung zum „Rahmenvertrag zum außerbörslichen Handel von Wertpapieren über die Nutzung der elektronischen Handelsplattform citi CATS-OS“

zwischen

**Onvista Bank GmbH
Wildunger Straße 6a
60487 Frankfurt am Main**

(nachstehend als „Kunde“)

und

**The Royal Bank of Scotland N.V.
Niederlassung Deutschland
Junghofstrasse 22
60311 Frankfurt am Main**

(nachstehend als „RBS“)

§ 1

Vorbemerkung

Die Parteien haben mit Datum vom 08.04.2010 einen Rahmenvertrag zum außerbörslichen Handel von Wertpapieren über die Nutzung der elektronischen Handelsplattform citi CATS-OS geschlossen, bei denen der Kunde als Kommissionär auftritt. In Bezug auf diesen Vertrag vereinbaren die Parteien nachstehendes Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft.

§ 2

Mistrades

- (1) Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft (Mistrade). Danach können die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien („die meldende Partei“) nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.
- (2) Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts aufgrund
 - a) eines Fehlers im technischen System einer der beiden Vertragsparteien oder eines dritten Netzbetreibers oder
 - b) aufgrund eines objektiv erkennbaren groben Irrtums bei der Eingabe eines Kurses im Handelssystem

erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis (Referenzpreis) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.

- (3) Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis liegt insbesondere vor,
- a) bei Optionsscheinen bei einem fairen Wert größer 0,40 EUR, wenn die Preisabweichung - ausgehend vom fairen Wert - mindestens 10% beträgt. Die genannten Schwellen gelten nicht, wenn eine Abweichung vom fairen Wert von mehr als 2,50 Euro vorliegt,
 - b) bei Optionsscheinen bei einem fairen Wert kleiner oder gleich 0,40 Euro, wenn die Abweichung - ausgehend vom fairen Wert - mindestens 20% beträgt. Zusätzlich muss die Abweichung mindestens 0,003 Euro betragen.
 - c) bei prozentnotierten Wertpapieren, wenn die Abweichung ausgehend vom fairen Wert größer als 2,50 Prozentpunkte oder 5,00% des Kurswertes beträgt.
 - d) bei Zertifikaten, wie z.B. Bonuszertifikate, Discountzertifikate, Trackerzertifikate und Express Zertifikate, und bei Open-End-Turbo- bzw. MINI Future-Zertifikaten, wenn die Abweichung – ausgehend vom fairen Wert – mindestens 5% beträgt. Die genannten Schwellen gelten nicht, wenn eine Abweichung vom fairen Wert von mehr als 2,50 Euro vorliegt.

Wenn der Schaden (gehandeltes Volumen mal Abweichung des fehlerhaften Preises vom fairen Wert) mindestens 10.000 EUR beträgt, halbieren sich die in den Punkten a) bis d) genannten Schwellen.

- (4) Die die Aufhebung eines Geschäfts begehrende Partei hat keinen Anspruch auf Aufhebung, wenn der entstandene Gesamtschaden niedriger als EUR 500 (Anzahl der gehandelten Wertpapiere multipliziert mit der Abweichung des vereinbarten Preises vom marktüblichen Preis) ist.

§ 3

Referenzpreis

- (1) Als fairer Wert gilt der Durchschnittspreis der unmittelbar vor dem Geschäft an einer Referenzbörse wirksam zustande gekommenen drei Geschäfte desselben Handelstages. Referenzbörse kann jedes börsliche oder außerbörsliche System sein, bei dem Kurse nach den Grundsätzen des organisierten Marktes festgestellt werden. Handelsumsätze oder indikative Preisstellungen in Wertpapieren bezogen auf den gleichen Basiswert, die mit dem gleichen Fehler behaftet sind, können nicht als Indiz für die Richtigkeit eines Preises herangezogen werden.

Ist kein fairer Wert nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die aufhebungsberechtigte Partei den fairen Wert nach billigem Ermessen mittels einer anderen marktüblichen und objektiv nachvollziehbaren Berechnungsmethode. Der Nachweis ist in jedem Fall nach Maßgabe von § 4 Absatz 4 von der meldenden Partei zu erbringen.

- (2) Ist ein fairer Wert gemäß Absatz 1 nicht zu ermitteln, so liegt kein Mistrade im Sinne dieser Regelung vor.

§ 4

Form und Frist der Meldung

- (1) Die Mistrade-Meldung kann nur von den Handelspartnern selbst und bei Aktien spätestens 30 Handelsminuten, bei Optionsscheinen, Zertifikaten und sonstigen Wertpapierarten 120 Handelsminuten nach Abschluss des aufzuhebenden Geschäftes erfolgen.
- (2) Bei Geschäften, bei denen die Gesamtbelastung (gehandeltes Volumen mal Abweichung des fehlerhaften Preises vom fairen Wert) mindestens 15.000 Euro beträgt, kann die Meldung des Mistrades ausnahmsweise bis 10 Uhr des nächsten Handelstages geltend gemacht werden.
- (3) Die Meldung erfolgt telefonisch innerhalb der Meldefrist. Unverzüglich danach hat die meldende Partei eine schriftliche Bestätigung nebst Begründung des Mistrades an die andere Partei per Telefax oder E-Mail zu übersenden. Der Zugang hat innerhalb von 60 Minuten oder unverzüglich nach telefonischer Meldung zu erfolgen.
- (4) Die schriftliche Bestätigung muss mindestens enthalten: Wertpapierkennnummer, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Berechnung des fairen Wertes (Berechnungsformel und dazugehörige Faktoren und ggf. unter Anführung von Kursstellungen vergleichbarer Konkurrenzprodukte am Markt) und die Begründung, warum eine fehlerhafte Preisfeststellung vorliegt.

§ 5

Verschiedenes

- (1) Die Aufhebung des Geschäfts erfolgt bei rechtzeitiger und ordnungsgemäß erteilter Mitteilung mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Vertragsparteien beziehungsweise, sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes zwischen den Vertragsparteien.

- (2) § 122 BGB ist analog anzuwenden.
- (3) Die Kosten des Mistrades sind von der Partei zu tragen, die den Mistrade geltend macht. Die eigenen Verwaltungs- bzw. Abwicklungskosten der Geschäftsaufhebung werden von beiden Parteien jeweils selbst getragen.
- (3) Beiden Parteien ist die Veröffentlichung des Wortlautes der Mistrade-Regelung (auch unter Nennung der Vertragsparteien) gestattet.
- (5) Diese Mistraderegelung gilt auch für den Fall, dass ein Geschäft telefonisch abgeschlossen wird.
- (6) Darüber hinaus gehende Rechte der Vertragsparteien nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, bleiben von dieser Regelung unberührt.

Frankfurt am Main, 13.4.10

Frankfurt am Main 08.04.2010

Kundenbank
F. Tarhan

J. Koch
J. Koch

The Royal Bank of Scotland N.V.
Niederlassung Deutschland

proclat
OnVista Bank GmbH

NRD